



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 07. Oktober 2024 in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Darüber hinaus besteht für die Bürger:innen grundsätzlich die Möglichkeit, das Ansuchen online über die o.g. Behörden einzureichen. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2024/2025 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die Antragsteller:in zumindest seit **1. September 2024** den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner:innen im Haushalt leben, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner:innen seit 1. September 2024 mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet und zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner:innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und Bezieher:innen der Grundversorgung.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung: 12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs. 1.
5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld



**Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark
(Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025)**

10. Einkünfte von Zeitsoldat:innen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatt:innen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern
18. Lehrlingsentschädigung
19. Bundes- und Landesstipendien
20. Studienbeihilfe
21. Familienbeihilfe
22. Kindergartenbeihilfe
23. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
24. Ausgedinge

Insbesondere können die Nachweise gemäß den Ziffern 15. bis 17. durch die Vorlage von Kontoauszügen erbracht werden.

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeeltern geld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.
7. Heimpferrente
8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Einpersonenhaushalte € 1.572,00

für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 2.358,00

für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 472,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 28.02.2025. Die Eingabe des Antrages (persönlich oder mittels Online-Formular) spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadttamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadttämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 07.03.2025 über das Stammportal an die A11 Soziales, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

(7) Rückzahlungsverpflichtung

Erlischt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2024/2025, ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

(8) Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten

Die Gemeinden sind ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister abzufragen.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-03T12:03:53+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Schritt-für-Schritt-Anleitung

- [Einleitung](#)
- [Variante 1: Antragstellung über ein Online-Formular durch die Bürger*innen](#)
 - [Schritt 1: Antragstellung durch Bürger*innen](#)
 - [Schritt 2: Antragsprüfung in der Gemeinde/Servicestelle](#)
 - [Schritt 3: Einreichung des Antrages beim Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 11](#)
- [Variante 2: Antragstellung in der Gemeinde](#)

Einleitung

In der Heizkostenzuschuss-Aktion 2024/2025 wurde für Bürger*innen zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark über ein Online-Formular zu beantragen.

Damit stehen nun folgende 2 Varianten zur Verfügung:

1. Antragstellung über ein Online-Formular durch die Bürger*innen
2. Antragstellung - wie gewohnt - in der Gemeinde/in einer der Servicestellen des Magistrats Graz

Variante 1: Antragstellung über ein Online-Formular durch die Bürger*innen

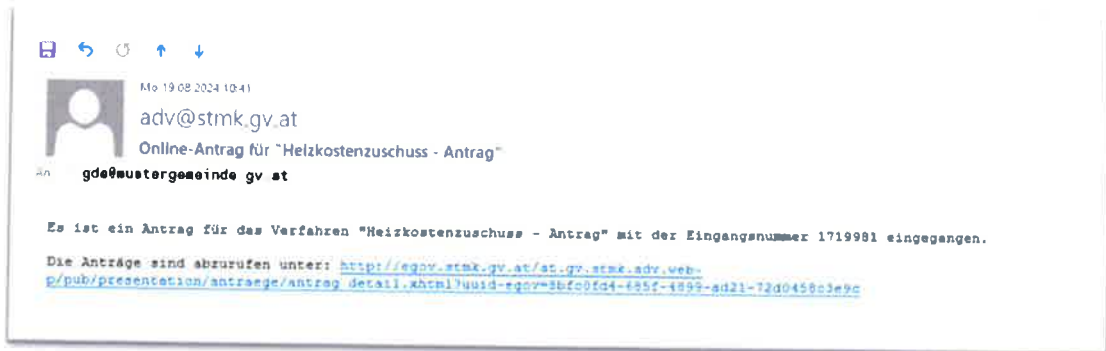
Schritt 1: Antragstellung durch Bürger*innen

In der Heizkostenzuschuss-Aktion 2024/2025 können Bürger*innen den Antrag bequem von daheim über das Online-Formular "[Heizkostenzuschuss - Antrag](#)" ausfüllen. In diesem Online-Formular haben die Antragsteller*innen auf der ersten Formularseite die Möglichkeit, eine beliebige Gemeinde bzw. die Servicestelle des Magistrats Graz wählen, an die der Online-Antrag gesendet werden soll.

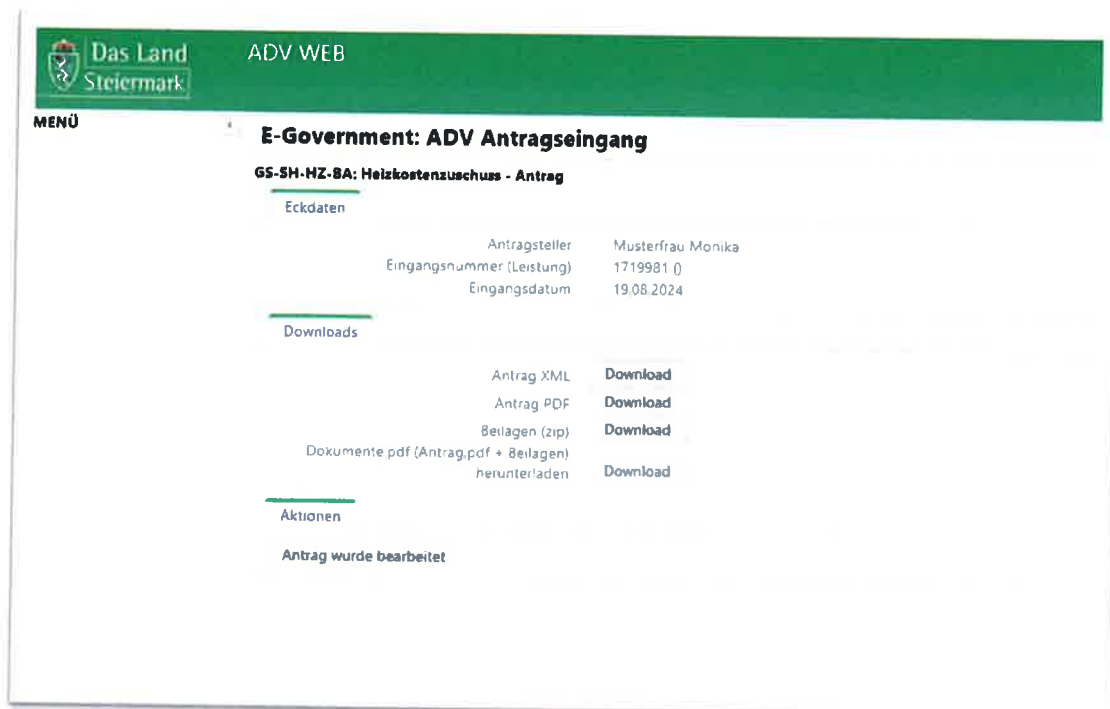
Schritt 2: Antragsprüfung in der Gemeinde / Servicestelle

Nach erfolgreichem Absenden des Antrages durch die Bürgerin/den Bürger wird eine **automatisiert generierte E-Mail** an die offizielle E-Mail-Adresse der **im Online-Formular gewählten Gemeinde/Servicestelle des Magistrats Graz** gesendet. In dieser E-Mail befindet sich ein Link zu den Antragsdaten und zu den Dokumenten/Beilagen.

Beispiel einer automatisch generierten E-Mail an die "Mustergemeinde":



Mit Klick auf den Link öffnet sich in einem neuen Fenster die Anwendung "Antragsdatenverwaltung - Web" (kurz: ADV Web) mit den Antragsdaten samt Dokumenten:



Auf dieser Seite sehen Sie in der Registerkarte "**Eckdaten**" Name der Antragstellerin/des Antragstellers, die Eingangsnummer (= eindeutige ID eines Online-Antrages) sowie das Eingangsdatum.

In der Registerkarte "**Downloads**" können Sie die Eingangsbestätigung als XML- oder als PDF-Datei und die Beilagen herunterladen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die **Eingangsbestätigung zusammen mit den Beilagen als ein Dokument** mit einem Klick herunter zu laden (Button: Dokumente.pdf (Antrag.pdf + Beilagen) herunterladen).

Zur Nachvollziehbarkeit der ordnungsgemäßen Antragsprüfung sind das AntragPDF und die Beilagen im Falle einer stichprobenartigen Kontrolle vorzulegen.

In der Registerkarte "**Aktionen**" ist für den Antrag, wenn er bearbeitet wurde, der Status mit dem Button "Antrag wurde bearbeitet" zu verändern. Das hat zur Folge, dass über den Link in der E-Mail kein Zugriff auf die Antragsdaten mehr möglich ist.

👉 Bitte den Status aus Datenschutzgründen für bearbeitete Anträge ändern!

Schritt 3: Einreichung des Antrages beim Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 11

Nach Überprüfung der Angaben der Bürger*innen sind die Antragsdaten an die Abteilung 11 beim Amt der Stmk. Landesregierung weiterzuleiten. Dazu rufen Sie - wie gewohnt - das Online-Formular "Heizkostenzuschuss" über das Stammportal Ihrer Gemeinde/Servicestelle auf.

The screenshot shows the 'Formular' section of the online application. The 'Heizkostenzuschuss' form is selected. Below it, there are options for 'Familienpass' (Neuantrag or Änderungsantrag). To the right, there are links for 'Allgemeine Links' (Betriebsinformationen & Bedienungshinweise zu Online-Formularen) and 'Beilagen' (Einkommensrechner). The logo for 'DIGITALE STEIERMARK' and 'Das Land Steiermark' is visible in the top right corner.

This screenshot shows the 'Überwachen' (Monitoring) section of the 'Heizkostenzuschuss 2024/25' form. It includes contact information for the Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11. A progress bar indicates the current step is 'Überwachen'. Below the progress bar, the 'Gemeindebediensteter' is listed as 'Martha Nasser-Frau' and the 'Gemeindeauswahl' is 'SGG-10000'. A section titled 'Zustimmung zur automatisierten Abfrage über den Bezug von Wohnunterstützung' contains a checkbox and explanatory text. At the bottom, there are buttons for 'Zurückfragen', 'Daten laden', 'Weiter', and 'Abbrechen'.

Bitte beachten Sie! Daten laden

Um die Daten nicht abtippen zu müssen, können Sie das AntragXML aus der ADV-Web herunterladen und mit dem Button "Daten laden" uploaden. Das AntragXML ist ein maschinenlesbares Dokument mit allen Angaben der Bürgerin bzw. des Bürgers. Für den Upload muss das AntragXML zuvor lokal gespeichert werden.

Variante 2: Antragstellung in der Gemeinde

Es steht den Bürger*innen jedoch weiterhin frei, den Heizkostenzuschuss persönlich in der Gemeinde/in einer der Servicestellen der Stadt Graz zu beantragen. In diesem Fall müssen die

Gemeindebediensteten nicht das Online-Formular "Heizkostenzuschuss - Antrag" ausfüllen, sondern sie können wie gewohnt, das Online-Formular über das Stammportal der Gemeinde (IEF - Formulare Land Steiermark) aufrufen.

Zur weiteren Vorgehensweise siehe Variante 1 - Schritt 3: Einreichung des Antrages beim Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 11.

In diesem Fall müssen die Daten im Online-Formular durch die Gemeindebediensteten erfasst werden.

- 🔔 **Tipp:** Sollten Sie XML-Dateien aus den Vorjahren mit "zwischenspeichern" abgelegt haben, können diese wieder hochgeladen werden. Dabei sind die Daten auf ihre Aktualität hin zu prüfen!

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-03T12:03:52+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	